Bildungs- und Kulturpolitik

BERND JANSSEN

Europäisches Bewußtsein als Grundlage und Ziel – Die Feierliche Deklaration zur Europäischen Union

Bildung und Kultur sind weitergekommen im Jahr 1983 – zumindest, was ihren offiziellen, gewissermaßen amtlichen Status im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft angeht: Die „Feierliche Deklaration zur Europäischen Union"[1], die die konsensfähigen Ergebnisse aus den Verhandlungen um die „Europäische Akte" der Genscher-Colombo-Initiative enthält, nennt ausdrücklich die Förderung einer engeren kulturellen Zusammenarbeit als einen von vier Tätigkeitsbereichen, die über den bisherigen Rahmen der EG-Verträge hinaus von der Gemeinschaft betrieben werden sollen. Ziel ist es, „. . . das Bewußtsein eines gemeinsamen kulturellen Erbes als Teil der europäischen Identität zu festigen"[2]. Damit hat das gemeinschaftliche Denken und Handeln in Sachen Kultur und Bildung eine schriftlich fixierte Grundlage, die die Beschäftigung mit Bildung und Kultur in weitem Sinn bürokratisch unanfechtbar legitimiert. Darin liegt in der Tat ein deutlicher Fortschritt: Es handelt sich nicht mehr nur um wirtschafts- und sozialpolitische Aspekte von Kultur und Bildung, wie sie bisher zur Legitimierung der EG-Kompetenzen in diesen Bereichen herangezogen wurden und dementsprechend Politik und Aktion fast ausschließlich beherrschten[3], das Feld ist vielmehr geöffnet für einen denkbar breiten Ansatz bei Inhalten und Methoden.

Es ist aufschlußreich, die in der „Feierlichen Deklaration" verwendeten Begriffe ausführlicher zu interpretieren: Der Begriff der Zusammenarbeit (von Staaten) ist intergouvernemental orientiert, was den nationalen Vorbehalten speziell in den Bereichen Bildung und Kultur hinreichend Raum läßt. Zudem geht es nicht um die enge kulturelle Zusammenarbeit einer Europäischen Union, etwa durch gemeinsames Handeln, sondern um die Förderung dieser Zusammenarbeit. Handelnde und Entscheidende bleiben die nationalen Regierungen. Mit der Formulierung einer kulturellen Zusammenarbeit drängt sich die Assoziation der politischen Zusammenarbeit geradezu auf. Eine Analogie von der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) zur Europäischen Kulturellen Zusammenarbeit (EKZ) bietet sich an – mit allen gedanklichen Konsequenzen, was Auswahl der Inhalte, Entscheidungsstrukturen und Verfahren angeht. Damit würde ein nun schon seit mehr als zehn Jahren für außen-

politische Fragen bewährter und weiterentwickelter Ansatz, Bereiche außerhalb der EG-Verträge dennoch im Rahmen der Zehn zu behandeln, auf einen neuen Bereich übertragen. Allerdings widerspricht der weitgehende Ausschluß der ‚Öffentlichkeit', der für die EPZ häufig als Vorteil genannt wird und für außenpolitische Abstimmungsprozesse womöglich auch angebracht ist, dem eigentlichen Gehalt von Kultur als einer im besonderen Maße öffentlichen Angelegenheit. Eine EKZ als die kaum formalisierte und institutionalisierte und kaum öffentlich zugängliche Abstimmung von Direktoren der Kulturabteilungen Auswärtiger Ämter ist so ein Widerspruch in sich.

Bemerkenswert bleibt weiter an den bisher aus der Feierlichen Erklärung zitierten Formulierungen, daß es um die Festigung von Bewußtsein geht. Dies setzt wohl Bewußtseinsbildung voraus, und zwar mit dem Ziel des Bewußtwerdens eines gemeinsamen kulturellen Erbes als Teil der europäischen Identität. Einmal abgesehen davon, daß wohl nicht nur das Erbe, sondern auch das gegenwärtig Gemeinsame der Kultur in seiner Gesamtheit hier wirksam wird, greift die Zielvorstellung europäischer Identität einen Argumentationsstrang auf, der seit dem Kopenhagener Gipfel 1973 mit seiner Erklärung zur europäischen Identität (auf die sich die Feierliche Erklärung übrigens ausdrücklich bezieht) immer wieder in deklaratorischer Form aufscheint. Dabei wird eigentlich nie genauer gesagt, was diese Identität denn sei oder sein solle. Offensichtlich hat sie etwas zu tun mit „Schicksalsgemeinschaft", mit etwas, was „zu behaupten"[4], also womöglich von ‚außen' bedroht ist. Europäische Identität hat also als ein bewahrenswertes Gut einen besonderen Wert. Sie wird einerseits als historisch gegeben betrachtet und legitimiert damit, quasi im Nachvollzug, die europäische Einigung. Auf der anderen Seite wird sie als Ziel proklamiert und dann als zusätzliche Abstützung der politischen Einigungsbestrebungen verstanden. Daß diese Abstützung nun auch im Namen der Staats- und Regierungschefs durch Kultur und Bildung erreicht werden soll, ist neu und folgt wohl aus der Einsicht, „daß der Europagedanke (die Idee der Einigung) dem Wunsch der demokratischen Völker Europas" entspricht[5]. So gesehen hat die Einbeziehung von Kultur und Bildung in eine Europäische Union nicht die eigenständige Entwicklung dieser Bereiche zum Ziel. Dies mag weiterhin Gegenstand der Betroffenen selbst und dann ihrer Beziehungen über die Grenzen hinweg bleiben. Für die kulturellen Ziele der Europäischen Union stehen vielmehr wie bisher die wirtschafts- und sozialpolitischen Aspekte aus den EG-Verträgen und jetzt neu der integrationspolitische Aspekt aus der Feierlichen Deklaration. Bei den aufgeführten acht Einzelpunkten zur engeren kulturellen Zusammenarbeit beziehen sich die ersten vier auf den Bildungsbereich bzw. auf entsprechende Aktivitäten, während die übrigen Kultur in weiterem Sinn zum Gegenstand haben. Bildung wird hier einmal mehr ohne weitere Differenzierung unter Kultur subsummiert. In der Einleitung des Abschnittes wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die folgenden Aktivitäten die Maßnahmen der EG, also die wirtschafts- und sozialpolitischen Aspekte von Bildung und Kul-

tur, ergänzen sollen und daß die nationalen Reservate durch „Berücksichtigung der jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen" zu wahren sind, so zum Beispiel die Beteiligung der Länder für die Bundesrepublik Deutschland. Einen zusätzlichen Akzent erhält das Ganze durch den Hinweis an die Adresse des Europarates, daß man dessen „kulturelle Tätigkeiten auch künftig entschlossen unterstützen und an ihnen teilnehmen" werde – eine Art Bestandsgarantie für den Europarat in einem Grundlagendokument der Europäischen Union.

Im Einzelnen wird dann zuerst einmal das Terrain arrondiert: Europäische Stiftung und Europäisches Hochschulinstitut Florenz, bisher zwischenstaatliche Organisationen mit Beteiligung der EG-Kommission, werden mit unter das Dach der Europäischen Union einbezogen. Liegt darin der Versuch, eine Fehlentwicklung rückgängig zu machen? Dann geht es um engere Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen einschließlich des Austauschs von Dozenten und Studenten; um Erfahrungsaustausch besonders der Jugend und um das Lernen von Gemeinschaftssprachen; um Verbesserungen der landeskundlichen Kenntnisse und um Unterrichtung über Geschichte und Kultur Europas. Bei den Einzelpunkten zur Kultur sind die Formulierungen zum Teil sehr vorsichtig: „Prüfung der Zweckmäßigkeit einer gemeinsamen Aktion", „Prüfung der Möglichkeit einer Förderung gemeinsamer Tätigkeiten". Inhaltlich geht es dabei um den Schutz des kulturellen Erbes und die Verbreitung der Kultur vor allem mit audiovisuellen Mitteln. Bei den vermehrten Kontakten von Schriftstellern und Künstlern und der Verbreitung ihrer Werke innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft wird der Text etwas konkreter. Schließlich kommt eine auf den ersten Blick etwas überraschende Wendung, wenn die „engere Koordinierung kultureller Tätigkeiten in Drittländern im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit" stattfinden soll. Hier schwingt wohl einerseits ein Konzept klassischer Auswärtiger Kulturpolitik mit, die bei den Außenministerien liegt, andererseits werden hier womöglich praktische Vorschläge der Vergangenheit aufgegriffen.

Die Analyse der Feierlichen Deklaration, ihrer Präambel, ihrer Ziele und des Wirkungsbereichs bringt im Wesentlichen vier Ergebnisse:

1. Die engere kulturelle Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Union dient dem Ziel der Entwicklung und Bewahrung einer europäischen Identität.
2. Mit europäischer Identität und europäischem Bewußtsein sind jene Bewußtseinslagen und Einstellungen gemeint, die auf der Überzeugung von der Richtigkeit und Legitimität des freiheitlichen, demokratischen politischen Systems Europäische Union und seiner Weiterentwicklung beruhen.
3. Im Sinne der Feierlichen Deklaration muß europäisches Bewußtsein den Kriterien eines politischen Bewußtseins, das auf die Einigung Europas gerichtet ist, genügen, wenn es dieser Bezeichnung gerecht werden will.
4. Alle Maßnahmen im Kultur- und Bildungsbereich müssen zugleich den politischen Aspekt der europäischen Einigung bewußtmachen, wenn sie in den

Wirkungsbereich der Europäischen Union gehören sollen. Tun sie dies nicht, so bringen sie den Betroffenen und den Trägern der Maßnahmen zwar möglicherweise eine Fülle von durchaus wertvollen Erkenntnissen, Verständigungen und Bereicherungen. Sie bringen ihnen aber nichts, was sich spezifisch und ausschließlich so darstellt, daß man es mit europäischem Bewußtsein bezeichnen könnte. Dies alles gehört dann konsequent auf der Regierungsebene in den Bereich zwischenstaatlicher Kooperation, nicht aber in den Bereich einer Europäischen Union, die diese Zwischenstaatlichkeit zumindest ein Stück weit hinter sich lassen soll.

Der Vertragsentwurf des Europäischen Parlaments zur Gründung einer Europäischen Union

Die Feierliche Deklaration der Regierungschefs findet ihr Gegenstück im Vertragsentwurf (VE) des EP[6]. Auch in diesem grundlegenden Dokument zur Weiterentwicklung der europäischen Einigung erhält europäische Bildungs- und Kulturpolitik ihren eigenen und selbständigen Stellenwert: Im vierten Teil, der sich mit den Politiken der Union befaßt, gibt es einen Titel II, der die Gesellschaftspolitik behandelt. Unter dieser Überschrift erscheinen dann Bildungs- und Forschungspolitik sowie Kulturpolitik als eigene Artikel (Art. 60 und Art. 61). Im Unterschied zur Feierlichen Deklaration, in der eindeutig die integrationspolitischen Implikationen der Maßnahmen im Bildungs- und Kulturbereich abzuleiten sind, folgt der Vertragsentwurf der Maxime, die bisher aus den EG-Verträgen und aus verschiedenen EP-Initiativen abgeleiteten Maßnahmen auf minimalem Niveau festzuschreiben. So werden wie bisher schon vergleichbare oder gemeinsame Ausbildungsziele, die Geltung und Gleichwertigkeit von Diplomen und Ausbildungszeiten und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung gefordert.

Damit ist der Maßnahmenkatalog des Artikel 60 – Bildungs- und Forschungspolitik – bereits vollständig aufgezählt. Als Ziel wird angegeben, „. . . einen Ausbildungstandard sicherzustellen, der die freie Wahl der Berufstätigkeit, des Arbeitsplatzes oder einer Ausbildungsstätte an jedem Ort der Union ermöglicht". Es ist unverkennbar, daß hier die alten Ziele der Wirtschaftsgemeinschaft gemeint sind. Einen neuen Aspekt bekommt dieser Ansatz allerdings dadurch, daß er mit der Zielaussage eingeleitet wird, dies solle auch geschehen, „um einen Rahmen zu schaffen, der den Bürgern zum Bewußtsein einer eigenen Identität der Union verhilft. . .". Während Bewußtseinsbildung und die Identität in der Feierlichen Deklaration allerdings direkt angezielt werden, liefern hier die Maßnahmen gerade noch einen hilfreichen Rahmen, innerhalb dessen sich derlei ergeben mag. Hinzu kommt, daß nicht von der Identität des Bürgers die Rede ist, sondern von der Identität der Union, die dem Bürger bewußt werden soll. – Ein deutlich distanzierteres Verhältnis zwischen Bürger und Union, die gewissermaßen eigene Persönlichkeit erhält.

Überraschend erscheint die Identifikation des Bürgers an ganz anderer Stelle

viel unmittelbarer: Der Artikel 46 behandelt die Schaffung eines einheitliches Rechtsraumes, und zwar „. . . um insbesondere Maßnahmen zur Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls der Bürger zur Union zu ergreifen". Wozu das Zugehörigkeitsgefühl der Bürger zur Union gestärkt werden soll, wird zwar nicht gesagt, die integrationspolitische Interpretation wie bei der Feierlichen Deklaration bietet sich aber wohl an. Dieser Zusammenhang ist also auch dem EP nicht fremd, wenn er auch nicht so eindeutig auf Bildung und schon gar nicht auf Kultur bezogen wird: In Artikel 61 – Kulturpolitik – wird zur Finalität einer entsprechenden Unionspolitik nichts gesagt. Stattdessen werden lediglich Maßnahmen zur Förderung des kulturellen und sprachlichen Verständnisses zwischen den Unionsbürgern, zur Verbreitung der Kenntnis des kulturellen Lebens der Union und zum Jugendaustausch aufgezählt. Weiter werden Europäisches Hochschulinstitut und Europäische Stiftung zu Unionseinrichtungen erklärt und schließlich Regelungen zum Urheberrecht und zum freien Verkehr von Kulturgütern angesprochen. Auch hier scheint die Wirtschaftsgemeinschaft wieder auf. Letztlich erhält auch im Vertragsentwurf des EP der Europarat seine besondere Erwähnung, wenn auch schwächer als in der Feierlichen Deklaration, wenn in Artikel 65.1 der EG-Kommission die Zusammenarbeit mit dem Europarat insbesondere im kulturellen Bereich auferlegt wird.

Aus den beiden umfassendsten Dokumenten der Europäischen Gemeinschaft im Jahre 1983 folgt, daß Bildungs- und Kulturpolitik vom Anspruch her endgültig als ‚europäische Politiken' etabliert sind. Die Auslegung und praktische Umsetzung der verschiedenen Passagen hierzu wird sich in der Zukunft entwickeln müssen. Ein erster Schritt auf der Basis der Feierlichen Deklaration erfolgte bereits, als unter griechischer Präsidentschaft die für Kultur zuständigen Minister der Zehn – wenn auch informell – in Delphi zusammentrafen. Der erste ‚offizielle' Rat der Kulturminister ist für die erste Hälfte 1984 unter französischer Präsidentschaft vorgesehen.

Reformansätze im Europarat

Aus der Etablierung der Bereiche Bildung und Kultur im EG-Rahmen resultieren weitere Bewegungen auf der europäischen Ebene: Der Europarat, insbesondere sein Rat für kulturelle Zusammenarbeit, CDCC, befindet sich in einer Phase von Reform- und Reorganisationsversuchen, um seine Arbeit auf ein neues eigenständiges Fundament zu stellen. Schritte in diese Richtung waren der ausführliche Bericht der ‚Hohen Funktionäre' von 1981 für die 3. Kulturministerkonferenz im Rahmen des Europarates[7], und der Versuch, auf breiter öffentlicher Diskussionsbasis eine Europäische Erklärung der kulturellen Ziele zu entwickeln, der 1983 in die ‚normalen' Verfahren der diplomatischen Feinabstimmung zwischen den spezialisierten Beamten der jeweiligen nationalen Regierungen mündete. Das Ergebnis, von hoher Abstraktion und großer Allgemeinheit, und daher für alle beteiligten Regierungen akzeptabel, wird im Mai 1984 bei der 4. Europäischen Kulturministerkonferenz der Mitgliedstaaten

des Europarates in Berlin verabschiedet werden[8]. Das Ereignis allerdings, das für die zukünftige Konzeption der Kultur- und Bildungspolitik im Rahmen des Europarates den umfassendsten Ansatz bietet, war die Konferenz über kulturelle Zusammenarbeit in Europa im Juni 1983 in Straßburg[9]. Hochkarätig besetzt, diente sie der Abklärung der Positionen des Europarates auch angesichts der Vorschläge des Generalsekretärs für „neue Aktivitäten . . . mit dem Ziel, das Interesse in der Öffentlichkeit zu steigern". Offensichtlich geht es dabei einmal mehr um die Existenzsicherung gegenüber der EG. So wurde bei der Eröffnung der Konferenz ausdrücklich mitgeteilt: „Das Ministerkomitee hat den Europarat als das ‚primäre Instrument' der europäischen kulturellen Zusammenarbeit bestätigt"[10]. In dem Arbeitspapier, das der Vorsitzende des CDCC der Konferenz vorlegte, wird das ganze Feld der Ziele, Inhalte und Methoden aufgefächert, bis hin zu Vorschlägen einer strukturellen Reform. Dabei zeigt sich im Vergleich der europäischen Institutionen, daß innerhalb des Europarates der höchste Reflexionsgrad über europäische Kultur und Bildung und die darauf gerichtete Politik anzutreffen ist, verbunden mit dem breitesten Verständnis von Kultur und Zusammenarbeit. Es finden sich alle Punkte, die auch in der Feierlichen Erklärung, im EP-Vertragsentwurf und in den vorausgegangenen programmatischen Papieren und Dokumenten der EG anzutreffen sind. Selbst die „europäische Einigung" und die „Stärkung des Europäischen Bewußtseins . . ., um einen effektiveren Beitrag der kulturellen Zusammenarbeit zu einer politischen Union zu erreichen", werden aufgeführt – Begriffe, die eigentlich im EG-Rahmen besetzt sind. Hinzu kommen beim Europarat die allgemeine Ebene von Kultur, die Wirkung von Maßnahmen auf den Einzelnen und auf die Gesellschaft; Aspekte, die bei den EG-Papieren, von einschlägigen Resolutionen des EP einmal abgesehen, in der Regel fehlen, die aber z.B. gängiger Bestand der Diskussionen im Rahmen der UNESCO sind.

Bezüglich der einzusetzenden Methoden und Aktionsformen zeichnet sich die Tendenz ab, von der Ebene der Regierungsvertreter, die für den Europarat mit allen Konsequenzen typisch ist, wegzukommen und die unmittelbar Betroffenen mit einzubeziehen. Symptomatisch für die Selbsteinschätzung des Europarates ist es, daß wiederholt vom Generalsekretär wie vom Vorsitzenden des CDCC als Intention aller Reformen die „Reaktivierung der kulturellen Zusammenarbeit" genannt wird. Das Gelingen dieser Reaktivierung hängt ab von dem Engagement und dem Goodwill der nationalen Regierungen, das heißt, von der Bereitschaft, nicht ausschließlich in nationaler Perspektive zu entscheiden. Die Entwicklung hängt aber auch ab von der finanziellen Ausstattung des CDCC: Für 1983 betrug das Gesamtbudget etwa 3 Mio. DM (für eine Bevölkerungszahl von ca. 340 Millionen). Mit bemerkenswerten Steigerungen ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.

Schließlich hängt die ‚Reaktivierung' des CDCC auf längere Sicht davon ab, ob es gelingt, für ihn ein spezifisches Profil zu definieren, das ihn deutlich unterscheidet von den übrigen Organisationen, die in Westeuropa kultur- und bil-

dungspolitisch aktiv sind. Es geht also um eine sinnvolle Abgrenzung vor allem zwischen Europarat und EG. Vorschläge hierzu liegen vor[11]. In dem Diskussionspapier des CDCC[12] werden so gut wie alle Aspekte der Bildungs- und Kulturpolitik für den Europarat reklamiert, die bei EG, Europäischer Stiftung, aber auch im Rahmen der UNESCO geläufig sind. Dem widerspricht der Grundsatz der „Vermeidung von Doppelarbeit", der vor allem bei den Diskussionen im Rahmen der Zehn für das Verhältnis zum CDCC aufgestellt wird. Einmal abgesehen davon, daß es Gebiete gibt, auf denen gar nicht genug ‚Doppelarbeit' geleistet werden kann – (multikultureller) Austausch z.B. oder auch europäische Bewußtseinsbildung –, könnte sich aus der Analyse des bisher Entwickelten eine Aufgabenteilung ergeben, bei der die einzelnen Institutionen ihr Spezifikum fänden:

Der CDCC ist ein Instrument zum Austausch und u.U. zur Abstimmung von Positionen zwischen nationalstaatlichen Regierungen, die ihn genauso weit tragen, wie er als Instrument nationaler auswärtiger Kulturpolitik die vielfältigen bilateralen Beziehungen ergänzt. Alle darüber hinausgehenden Aktivitäten liefen und laufen sich sehr schnell fest, schon aus dem Mangel an Finanzen, an dem sich wiederum der Stellenwert ablesen läßt, den die nationalen Regierungen diesem Instrument einräumen. Wenn der CDCC aber ein intergouvernementales Instrument zum Meinungsaustausch der 23 ist, dann sollte er sich auf dieses Feld beschränken und es kultivieren. Die Auswertung und Vermittlung von Ergebnissen im CDCC bleibt so oder so Sache der nationalen Regierungen; die eigentliche Basisarbeit, zumindest im Kulturbereich und im außerschulischen Bildungsbereich, liegt in der Hand vielfältiger freier und gebundener Träger mit einer großen Fähigkeit zur Selbstorganisation auch über die Grenzen hinweg. Der Europarat hätte hier die Aufgabe, den Abbau von administrativen Hindernissen durch die nationalen Regierungen zu fördern.

Das Bildungs- und – bisher in beschränktem Umfang – auch das Kulturprogramm der EG, also des Rates und der im Rat vereinigten Bildungsminister und der Kommission, ist dagegen (fast ausnahmslos) orientiert an den wirtschaftlichen, sozialen und den damit verbundenen rechtlichen Implikationen von Kultur und Bildung. Das Spezifische für diesen Bereich ergibt sich aus der Frage nach dem Regelungsbedarf auf europäischer Ebene, der sich einerseits aus dem Abbau von Hindernissen (Äquivalenz der Diplome), andererseits aus dem ‚Verursacherprinzip' ergeben kann (Umschulungsförderung, Unterricht von Wanderarbeitnehmern), unter Umständen auch noch aus dem Ziel „Ausgleich regionaler Unterschiede". Dies alles ist gemeinsame Aufgabe der EG-Organe, politisch kontrolliert durch das Europäische Parlament. Eine Gefahr, die sich in den letzten Jahren, so auch 1983 bei den Tagungen des Bildungsministerrates und bei der erstmals unter deutscher Präsidentschaft durchgeführten gemeinsamen Tagung der Bildungs- und Sozialminister abzeichnete, liegt in der Tendenz, die EG-Ausgaben vor allem im Bildungsbereich zur Refinanzierung nationalstaatlicher Aufgaben auszunutzen (Jugendarbeitslosigkeit, Neue Infor-

mationstechniken im Unterricht). Das Subsidaritätsprinzip, das hier unterschwellig mitschwingt, darf nicht zum Abwälzen von Lasten und Verantwortung auf die europäische Ebene führen.

Die Europäische Stiftung

Bleibt als ein weiterer Bereich, der jetzt zum gemeinsamen Besitzstand gehört, das Feld der europäischen Bewußtseinsbildung durch Kultur und Bildung, also auch der politischen Bildung, für eine Europäische Union. Solange die politische Union nicht vollendet ist, scheint es am sinnvollsten, diesen Bereich der Europäischen Stiftung[13] zuzuordnen. Ihr Vorbereitender Ausschuß hat 1983 mit Anhörungen und der Auftragsvergabe für Studien die Sammelphase weitergeführt, aus der die Empfehlungen an die Organe der Stiftung zu Programm und Methode resultieren sollen, wenn denn der Vertrag über die Stiftung in allen zehn Mitgliedstaaten ratifiziert sein wird. Damit wird für 1985 gerechnet. Unter dem Aspekt der Aufgabenteilung könnte die Stiftung alles das tun, was den integrationspolitischen Aspekt von Bildung und Kultur in Richtung auf eine Europäische Union fördert – also nicht Sprachprogramme an sich fördern, sondern die Erarbeitung und Erprobung von Komponenten in den Programmen, die europäisches politisches Bewußtsein vermitteln; nicht Jugendaustausch an sich, sondern die Programmteile entwickeln, die europäisches politisches Bewußtsein befördern; nicht ein „Jahr der Musik" als kulturelles Ereignis in Europa veranstalten, sondern die integrationspolitische Dimension dieses Ereignisses herausarbeiten. Die gleiche ergänzende Aufgabe könnte die Stiftung bei den übrigen EG-Aktivitäten übernehmen: Die EG-Kommission z.B. führt ihr Aktionsprogramm zur Zusammenarbeit von Hochschulen durch, die Stiftung fördert die Entwicklung und Erprobung von Begleitprogrammen für die Beteiligten, die die politische Dimension angemessen einbringen. Die Reihe der Beispiele ließe sich für jeden der bisher gemachten Vorschläge zu Aktivitäten der Stiftung wie auch für alle Programmpunkte der EG fortführen und durchspielen. Wie bei den Aktivitäten, die unter wirtschafts- und sozialpolitischen Perspektiven durchgeführt werden, läge auch bei den integrationspolitisch orientierten Maßnahmen der Stiftung die politische Kontrolle beim Europäischen Parlament und seinem Ausschuß für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport, bei dem so alle Aspekte zusammenliefen.

Dies entspricht durchaus der bisherigen Entwicklung der bildungs- und kulturpolitischen Arbeit dieses Ausschusses, die sich auch 1983 fortsetzte. Schwerpunkte unter vielen anderen waren dabei analog zu den Beratungen im Rat Maßnahmen zur Behebung der Jugendarbeitslosigkeit und zur Einführung der neuen Informationstechnologien im Unterricht. Verstärkt behandelt wurde auch der kulturelle Bereich vor allem im Zusammenhang mit der Vorlage der Kommission über die Verstärkung der Gemeinschaftsaktion im Bereich Kultur[14]. Hierzu gibt der „Fanti-Bericht"[15] eine umfassende Übersicht der überaus vielfältigen Diskussionen im Europäischen Parlament. Die Kluft zwischen Ide-

en und Wirklichkeit und der Zwang zu wohlüberlegter Begrenzung der Aktivitäten wird einmal mehr deutlich bei den relativen Zahlen zur Finanzierung: für den gesamten kulturellen Bereich wurden 1983 0,00696 % des EG-Haushaltes aufgewendet; für Kultur und Bildung zusammen – einschließlich Jugendarbeitslosigkeit – 0,06 % des Haushaltes. In diesen Relationen läßt die Forderung aus dem EP, den Haushaltsansatz für diese Bereiche auf 1 % des Gesamthaushaltes anzuheben, auf eine Ausweitung der Aktivitäten hoffen – falls dies irgendwann realisiert werden sollte.

Anmerkungen

1 „Feierliche Deklaration zur Europäischen Union", verabschiedet auf dem Europäischen Rat in Stuttgart am 19.6.1983, abgedruckt als Dokument Nr. 5 in diesem Band.
2 Ebenda, Ziff. 1.4.3.
3 Vgl. Bernd Janssen, Bildungs- und Kulturpolitik, in: Werner Weidenfeld u. Wolfgang Wessels (Hrsg.), Jahrbuch der Europäischen Integration 1980ff., Bonn 1981ff.
4 Feierliche Deklaration . . ., a.a.O., Ziff. 1.1.
5 Ebenda, Präambel.
6 Zunächst Entschließung des Europäischen Parlaments zum Inhalt des Vorentwurfes eines Vertrages zur Gründung der Europäischen Union v. 19. September 1983, abgedruckt als Dokument Nr. 6 in diesem Band; später in der beschlossenen Endfassung vom 14.2.1984, abgedruckt in: Integration, Institut für Europäische Politik, Bonn 1984, Sonderheft März.
7 Siehe dazu European Cultural Cooperation, Achievements and Prospects, Report to the Third Conference of the Ministers for Cultural Affairs, Straßburg: Council of Europe 1981.
8 Vgl. Europäische Erklärung über die Kulturellen Zielsetzungen, verabschiedet auf der 4. Konferenz der Europäischen Kulturminister, 23.–25. Mai 1984 in Berlin.
9 Siehe dazu: Conference on Cultural Cooperation in Europe, Report, Council for Cultural Cooperation, Straßburg 1983 (CC/Conf(83)8), Proceedings of the Round Table (CC/Conf.(83)9-E).
10 Ebenda, S. 2.
11 Vgl. Paul Harro Piazolo, Europäische Kulturgemeinschaft – notwendige Schritte auf ein großes Ziel, in: Integration, Institut für Europäische Politik, Bonn 1984, H. 2, S. 79–90.
12 Vgl. Conference on Cultural Cooperation . . ., a.a.O.
13 Vgl. Bernd Janssen, Bildungs- und Kulturpolitik, in: Werner Weidenfeld u. Wolfgang Wessels (Hrsg.), Jahrbuch der Europäischen Integration 1982, Bonn 1983, S. 200–208, hier S. 202ff.
14 Vgl. Mitteilung der Kommission an das Parlament und den Rat, Dok. KOM(82)590 endg. v. 12.10.1983.
15 Sitzungsdokument des EP, 1–927/83 v. 28.10.1983.

Weiterführende Literatur

Europäisches Parlament, Entwurf eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union, in: Integration, Institut für Europäische Politik, Bonn, Sonderheft 1984, 47 S.

Piazolo, Paul Harro, Europäische Kulturgemeinschaft – notwendige Schritte auf ein großes Ziel, in: Integration, Institut für Europäische Politik, Bonn 1984, H. 2, S. 79–90.

Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung, München (Hrsg.), Was ist Europa? Handreichung zur Förderung des europäischen Bewußtseins im Unterricht, Bonn: Europa Union Verlag 1984, 272 S.

Werner Weidenfeld, Europa Begreifen, Die Vermittlung des Europa-Gedankens, München: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit 1984, 34 S.